

1	<b>1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</b> Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	<b>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</b>  DEBTI-38467/18-1
	<b>3 Inhaber</b> (vertraulich) DE7178093 / 0000 Ormed GmbH Merzhauser Str. 112 79100 Freiburg im Breisgau	<b>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung</b> 2018/11/19 <b>Ende der Gültigkeit der Entscheidung</b> 2021/11/18 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
	<b>Wichtige Hinweise</b> Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 1, 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	<b>5 Datum und Registriernummer des Antrags</b> 2018/07/04  <b>6 Warennummer</b> 6307 9098 10 **** * 0***  <i>19% Ewst 6,3% Zoll</i>
1	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	
	<b>7 Warenbezeichnung</b> Schutzpolster, sog. Polster zum Schutz des Ellenbogens und der Ferse, Foto siehe Anlage, - 18 x 2 Stück in einem Polybeutel in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt, - in Form einer den Ellenbogen bzw. die Ferse bedeckenden Kappe (flachliegend in den Abmessungen von ca. 16 cm x 13 cm), mit einem daran befestigten, ca. 27 cm langen und 3,5 cm breiten Band, - laut Antrag mit folgendem Aufbau: -- Kappe: --- dreilagig; mit zwei dünnen Außenlage aus Vliesstoff und einer dicken Zwischenlage aus Vliesstoff (alle aus synthetischen Chemiefasern), -- Band: --- zweilagig; mit einer Lage aus gerautem Kettengewirke und einer Lage aus Vliesstoff (beide aus Chemiefasern), - wird am Ellenbogen bzw. der Ferse angelegt und mit dem an seinem Ende aufzuklettenden Band fixiert, - durch Zusammenfügen konfektioniert, - dient laut Antrag dem Schutz des Ellenbogens bzw. der Ferse bei verletzten und / oder bettlägerigen Patienten, - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder anderes Bekleidungszubehör dar und aufgrund seiner Gesamtbeschaffenheit auch nicht als Verbandmaterial der Position 3005, - stellt sich nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung nicht als orthopädische Vorrichtung der Position 9021 dar, da die Ware weder als Apparat oder Vorrichtung zum Verhüten oder Korrigieren körperlicher Fehlbildungen noch zum Stützen oder Halten von Körperteilen oder Organen nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung dient.  "Andere konfektionierte Ware (Schutzpolster) aus Spinnstoffen, aus Vliesstoffen"	
	<b>8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben</b> (vertraulich) PROCARE PERSONAL HEEL / ELBOW, 18 PR Art.-Nr. 79-81001	
	<b>10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:</b> Beschreibung <input type="checkbox"/> Produktinformationen <input type="checkbox"/> Lichtbilder <input checked="" type="checkbox"/> Muster und Proben <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ort Hannover Datum 14.11.2018 Unterschrift Im Auftrag  (Meiske)	



9 Begründung für die Einreihung der Waren

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 63 / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 2 b) / AV 5 b) / AV 6

Erläuterungen:

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 01.0

Beschreibung  Produktinformationen  Lichtbilder  Muster und Proben  Sonstiges

Ort Hannover

Datum 14.11.2018

Unterschrift

Im Auftrag

(Meiske)



VZTA-Nummer: DEBTI-38467/18-1

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

